

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Beiladung eines Umweltverbands im Gerichtsprozess**

#### **VGH Hessen, Beschluss vom 18.08.2022 – 9 A 2501/20**

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen (VGH Hessen) entschied, dass es in einem Verwaltungsgerichtsprozess, in dem eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von zehn Windenergieanlagen erstritten werden soll, der Beiladung eines anerkannten Umweltverbands bedurfte. In dem zugrunde liegenden Gerichtsprozess begehrte ein Vorhabenträger den Erlass der genannten Genehmigung, die ihm zuvor von der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren versagt worden war. Als sich der Vorhabenträger mit einer Verpflichtungsklage vor den Verwaltungsgerichten gegen die Ablehnung der Genehmigung wehrte, begehrte ein anerkannter Umweltverband seine Beiladung im Gerichtsprozess. Nachdem sowohl das Verwaltungsgericht Wiesbaden als auch der VGH Hessen die Beiladung zunächst abgelehnt hatten, änderte der VGH Hessen nunmehr seine Rechtsprechung und ließ die Beiladung des Umweltverbands zu.

Als Begründung führte der VGH Hessen an, dass der Umweltverband nach § 65 Abs. 1 VwGO „einfach“ beizuladen sei, da seine rechtlichen Interessen im Verwaltungsprozess berührt seien. Für die „einfache“ Beiladung komme es darauf an, ob sich die Rechtsposition des Umweltverbands je nach Ausgang des Verwaltungsprozesses verbessern oder verschlechtern könne. Würde die begehrte immissionsschutzrechtliche Genehmigung mittels eines strikten Verpflichtungsurteils erteilt werden, könnte der Umweltverband diese Genehmigung wegen des sog. Zweitklageverbots aus § 1 Abs. 1 Satz 4 UmwRG gerichtlich nicht mehr angreifen. Das Zweitklageverbot schließt Klagerechte von anerkannten Umweltverbänden gegen eine Genehmigungsentscheidung aus, wenn sie auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen wurde. Wäre die begehrte immissionsschutzrechtliche Genehmigung hingegen im Genehmigungsverfahren ohne Gerichtsprozess erlassen worden, hätte der Umweltverband dagegen klagen können. Denn die Genehmigungsentscheidung bedurfte einer UVP, wodurch dem Umweltverband grundsätzlich ein Klagerecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG zugestanden hätte. Diese Schlechterstellung galt es insbesondere wegen der europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention und der darauf bezogenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die einen weiten Zugang zu Gericht u. a. für Umweltverbände fordern, durch die Beiladung zu beseitigen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Ein weiteres Mal führen die aus Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention folgenden Verpflichtungen zu einem erweiterten Zugang zu Gericht für anerkannte Umweltverbände. Die Entscheidung des VGH Hessen ist von Bedeutung für sämtliche Gerichtsverfahren, in denen Vorhabenträger mittels einer Verpflichtungsklage den Erlass einer Genehmigung begehren, die anerkannte Umweltverbände nach § 1 UmwRG anfechten dürften. Durch die Beiladung können Umweltverbände im Gerichtsverfahren Anträge stellen und Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung äußern.